

Satzung

über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes „Auf der Höhe“ gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Ortsgemeinde Gleiszellen- Gleishorbach vom 13.12.2002

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach in seiner Sitzung am 11.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach beabsichtigt im Bereich der Gewanne „Auf der Höhe“, südlich des im Ortsteil Gleishorbach gelegenen Friedhofs, die Ausweisung von Parkplätzen für die Friedhofsbesucher.

Zur Sicherung dieser städtebaulichen Maßnahme im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist diese Satzung erforderlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf der in § 3 dieser Satzung bestimmten Grundstücke steht der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Realisierung der in § 1 genannten Maßnahmen unabdingbar benötigt werden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 1912 und 1913 südlich des im Ortsteil Gleishorbach gelegenen Friedhofs (Gewanne „Auf der Höhe“).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Südpfalz Kurier in Kraft.

Ausgefertigt:
Gleiszellen-Gleishorbach, 13.12.2002


(Wissing, Ortsbürgermeister)